

# Versammlung des Gr. Rathes, den 8.-10. Weinmonat, in Herisau

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **9 (1833)**

Heft 10

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542511>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Appenzellisches  
M o n a t s b l a t t.

Nro. 10. Weinmonat. 1833.

Sind die Richter nicht immer dieselben, so sollen es doch die Urtheile sein. Würden diese von den Richtern nur nach ihren Privatmeinungen abgemessen, so könnte Niemand im Staate ahnen, wessen er sich zu versehen hätte.

Montesquieu.

553141  
Versammlung des Gr. Rathes, den 8. — 10. Weinmonat, in Herisau.

Innere Angelegenheiten.

Diese Versammlung war zunächst durch den Ausmarsch des Bataillons Sonderegger, die sämtlichen Truppen unsers ersten Bundesauszugs mit Ausnahme der Scharfschützen enthaltend, veranlaßt worden. Die Tagsatzung hatte das genannte Bataillon zur Ablösung nach Schwiz beordert, weil die gehoffte völlige Zurückziehung der eidgenössischen Truppen daselbst wegen der Nichtannahme der entworfenen neuen Verfassung noch nicht möglich geworden war\*). Herr Landammann Kef theilte dem

\*) Den 7. Weinmonat trat das Bataillon von Herisau aus, wo es beeidigt worden war, den Marsch an, und traf schon den 18. Weinmonat wieder in Herisau ein, nachdem es nur bis Einsiedeln gekommen war und sich hier vier Tage aufgehalten hatte. Die Truppen waren im Durchschnitt mit ihrer Aufnahme im Kanton Schwiz sehr zufrieden, und erhielten hinwieder sowohl daselbst, als an verschiedenen Orten ihres Durchmarsches, die besten Zeugnisse. Auch bei diesem Anlaß gewannen sie sich besondere Theilnahme wegen des Gesangs. So hatte sich 1815 die damalige Compagnie Schläpfer in Genf ein gutes Andenken erworben. Während des Hungerjahres sammelten dann einige Menschenfreunde in Genf Beiträge für die nothleidenden Appenzeller, die auf ungefähr 200



Gr. Rathe den hierauf bezüglichen Briefwechsel des Vorortes und zugleich ein Schreiben des Herrn Landammann Nagel, eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Schwiz, mit, welches die gegenwärtigen Verhältnisse in diesem Kanton beleuchtete. Dieser Mittheilung folgte die Anfrage, ob es der Gr. Rath nicht zweckmäßig finde, am nächsten Sonntag durch eine öffentliche Kundmachung dem Volke die Veranlassung des Abmarsches unserer Truppen zu eröffnen, indem dieselbe dem Volke noch nicht hinreichend bekannt scheine \*). Der Gr. Rath beschloß eine solche Kundmachung und ihre Verlesung ab den Kanzeln; in derselben soll ausdrücklich erwähnt werden, daß es sich nicht darum handle, dem Kanton Schwiz eine Verfassung aufzudringen, sondern lediglich Ruhe und Ordnung zu handhaben, bis derselbe eine Verfassung haben werde.

An die Stelle des wegen häuslicher Verhältnisse entlassenen bisherigen Quartiermeisters Chrsam wurde der gewesene Adjutant, Herr Joh. Georg Käf von Herisau, gewählt, die Feldpredigerstelle dem Herrn Candidat Zürcher von Speicher übertragen\*\*), dem Entlassungsbegehren des Stabsführers,

---

Ed'or stiegen, an Pfr. Frei in Schönengrund eingesandt und von diesem der Obrigkeit übergeben wurden. Der genfer Aufruf zu Beiträgen berief sich besonders auf die harmonischen Gesänge der Appenzeller, welche vor wenig Jahren in den Straßen Genfs gehört, und die jetzt auf unsern Bergen durch das Wehklagen der Darbenden verdrängt worden seien. Bekanntlich wurden die verschiedenen damaligen Beisteuern aus andern Kantonen und dem Auslande an vierzehn Gemeinden ausgetheilt, deren eigene Hülfquellen in jenem Orange am wenigsten ausreichten.

\*) Das mag die Ursache gewesen sein, warum beim Abmarsche hie und da ein unfreundlicher Geist gespuckt haben soll. Man will bemerkt haben, daß der Eid nicht von allen Soldaten geleistet und da und dort von Unwissenden versucht worden sei, dieselben vom Abmarsche abzumahnern. Der Erfolg hat übrigens gezeigt, daß dieses Unwesen nicht Wurzel faßte.

\*\*) Während des kurzen Feldzuges wurde auch er nicht sehr in Anspruch genommen und hatte nur ein einziges Mal in Einsiedeln zu predigen; der Gottesdienst fand auf freiem Felde statt.



Herrn Joh. Caspar Zellweger von Trogen, der sich auf die von dem zweifachen Landrathe ihm übertragene Examinatorsstelle berief, dem Antrage der Militärcommission entgegen, nicht entsprochen, Herr J. J. Alder von Herisau zum Adjutant ernannt, und endlich Wachmeister Tobler von Grub, der in dieser Stellung bei der Compagnie Tobler gestanden hatte, nun aber im Bezirke der Compagnie Ottinger sich befindet, seinem Begehren gemäß, als Wachmeister in dieser Compagnie bestätigt, dem zufolge der bereits ernannte Wachmeister Kast wieder in seine frühere Corporalsstelle zurücktrat.

Der Vorschlag der Militärcommission, daß die Scharfschützencompagnie des ersten Bundesauszugs auf vier Tage, den Hin- und Hermarsch einbegriffen, zum Unterrichte zusammengezogen und während dieser Zeit einquartirt werden möchte, wurde genehmigt und beschloffen, das Landvolk in der bereits erwähnten Kundmachung auch hievon in Kenntniß zu setzen.

Die Sammlung und der Druck der seit 1829 ergangenen Beschlüsse und Verordnungen des Gr. Rathes, mit neuer Auflage der frühern Sammlung von 1803 — 1829, wurde einstweilen aufgeschoben und Herr Landschreiber Hohl beauftragt, mit Herrn Zuberbühler in Trogen Rücksprache zu nehmen, ob er geneigt wäre, diesen Druck auf eigene Kosten zu übernehmen\*), und der nächsten Versammlung des Rathes hierüber Bericht zu erstatten.

Die Herrn Landsäckelmeister Schläpfer in Herisau und Rathschreiber Tanner wurden beauftragt, zwei mangelnde Landmarken gegen den Kanton St. Gallen zu erneuern.

---

\* Die mit dem neuen Jahre angefangene Anreihung derselben an das Monatsblatt ist sehr bald ins Stocken gerathen und eine einzige Lieferung ausgegeben worden. Wir benützen übrigens diesen Anlaß, um Leser dieses Blattes, welche sich über unregelmäßige Lieferung beschweren möchten, zu versichern, daß, unserm Versprechen zufolge, mit der vollständigsten Pünktlichkeit jedesmal am letzten Samstag eines Monats das Blatt des vorhergegangenen Monats ausgegeben wurde; wer es nicht empfieng, hat die Schuld lediglich dem Boten beizumessen.



In Folge der Bemerkung des Herrn Landesstatthalter Dr. Zellweger, daß es in Hinsicht auf Pfandgebote, gegen welche protestirt und an die erste Instanz appellirt werde, im Lande sehr ungleich gehalten werde, wurde allen Hauptleuten empfohlen, genau beim Art. 82 des Landbuches zu bleiben.

In die Jahrsrechnungscommission wurden beide Landammänner, beide Landsäckelmeister, Landshauptmann Zuberbühler und beide Kanzleibeamteten gewählt. Wer seine Rechnungen bis zum 16. Wintermonat nicht eingeben würde, soll an die folgende Jahrsrechnung gewiesen sein. Vor dieser Jahrsrechnungscommission, welche sich den 26. Wintermonat auf dem Rathhause in Herisau versammeln wird, sollen alle Einzieher erscheinen und die verfallenen Rechnungen ablegen, was ihnen durch die Hauptleute anzuzeigen ist.

Auf den Antrag des Herrn Landsäckelmeister Schläpfer von Herisau soll die Straßencocommission die Ausnahmen, die bei Bezahlung der Weggelder gemacht werden, da dießfalls Gleichförmigkeit vermißt wird, prüfen und dem Gr. Rathe darüber berichten. Ueber eine Erbtheilung in Waldstatt, welche die Kinder des Verstorbenen, die noch Bussen schuldig sind, ohne amtliche Mitwirkung vornehmen wollten, wurde die Beobachtung der rechtlichen Form verfügt.

Fünf Bürgern des Kantons St. Gallen und einem Bürger des Kantons Schaffhausen wurde die nachgesuchte Niederlassung unter den gesetzlichen Bedingungen bewilligt. Unter den erstern befindet sich ein katholischer Maurer, der in Schwellbrunn Niederlassung suchte.

Dem Hauptmann von Hundweil, welcher die Erlaubniß nachsuchte, einen von den Austheilungen der Armencommission herrührenden Saldo von 22 fl. an die Armen daselbst zu vertheilen, wurde entsprochen.

Dem Hauptmann von Schönengrund wurde auf seine Anfrage, ob die Niedergelassenen aus dem Kanton St. Gallen, wo die Bewilligung je zu zehen Jahren erneuert werden muß,



gegenrechtlich zu ähnlicher Erneuerung anzuhalten seien, bejahend geantwortet.

Auf geschehene Anfrage des Hauptmanns von Teuffen wurde bewilligt, daß der berüchtigten A. K. Grubenmann, vulgo Kaspari, die sich seit ihrer neulichen Einsperrung im Armenhause daselbst gut verhalten habe, und dießfalls ein Bittschreiben an den Rath gerichtet hatte, Kloss und Kette abgenommen werden; den Vorstehern wurde aber fortgesetzte strenge Aufsicht auf diese Person und Aufbewahrung derselben im Armenhause zur Pflicht gemacht.

Eine neue Einzieherwahl für Rehetobel und einige Verhandlungen wegen Ankaufs von Zeddeln für den Landsäckel übergehen wir.

#### Eidgenössische Angelegenheiten.

In Beziehung auf die Verwendung des Boissier'schen Legates für gemeinnützige eidgenössische Zwecke wurde der Gesandte an der Tagsatzung bevollmächtigt, dem von der Militäraufsichtsbehörde ausgegangenen Vorschlage, daß 3000 Schweizerfranken davon zur Anschaffung geodätischer Instrumente bestimmt werden möchten, und überhaupt solchen Vorschlägen beizustimmen, die nach seinem Erachten dem ausgesprochenen Willen des Gebers gemäß seien. — Für die Wahl eines eidgenössischen Staatschreibers wurde ihm überlassen, nach seiner eigenen Ueberzeugung zu stimmen. — Der Tagsatzungsbeschuß vom 24. Herbstmonat, die Occupationskosten im Kanton Basel betreffend, wurde auch hierorts gutgeheißten. — Ebenso die Gewährleistung der neuen Verfassungen des Kantons Schwiz und beider Abtheilungen des Kantons Basel, wenn sich die Tagsatzung durch Commissionalprüfung überzeugt haben werde, daß nichts dem Bunde Zuwiderlaufendes darin enthalten sei.

Zur Kenntniß der Mitglieder des Rathes wurde dann auch ein Schreiben des Vorortes, vom 30. Herbstmonat, gebracht, die Anzeige enthaltend, daß der Antrag Frankreich's, wegen Abänderung des Art. V des am 8. Heumonats 1828 zwischen



dieser Krone und der Eidgenossenschaft abgeschlossenen Staatsvertrags über nachbarliche, gerichtliche und policeiliche Verhältnisse, von drei Viertheilen der Stände genehmigt worden sei.

#### Processe.

Ein Teuffer, welcher sich weigerte, den Vorgesetzten in Rehetobel das ihm zugefallene Vermögen seiner daselbst verstorbenen Mutter anzugeben, wurde vom Gr. Rathe verpflichtet, dem Begehren jener Vorsteher zu entsprechen.

Drei andere Processe, welche den Rath beschäftigten, bieten kaum ein allgemeines Interesse dar.

#### Bestrafungen.

Ein Herisauer, der dem neulichen Aufgebote des ersten Bundesauszugs nicht entsprochen und sein Ausbleiben auch bei keinem Officier entschuldigt hatte, wurde zu sechstägigem Arrest bei Wasser und Brod verurtheilt; nach ausgestandener Strafe soll er unverzüglich seiner Compagnie nachfolgen. — Ein anderer Herisauer, der alle dießjährigen Militärübungen ungeachtet der an ihn ergangenen Mahnungen vorsätzlich versäumt hatte und auch an der Inspection ohne Entschuldigung weggeblieben war, wurde zu viertägigem Arrest bei Wasser und Brod und Bezahlung der bei der Compagnie für Abwesenheit aufgestellten Bußen verurtheilt. — Das nämliche Urtheil wurde über einen Hundweiler, in Stein wohnhaft, ausgesprochen, der dem Aufgebot zum Exerciren wiederholt nicht entsprochen hatte.

Ein Waldstätter, in Herisau wohnhaft, der seine Concubine nach wiederholter Bestrafung nicht entfernen wollte, wurde zu zweitägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod verurtheilt, und das frühere Verbot jedes Umgangs mit dieser Person, mit welcher er die Ehe gebrochen hatte, nochmals wiederholt. Die nämliche Strafe wurde über seine Concubine ausgesprochen. — Eine Ehebrecherin von Schwellbrunn büßte nach dem Gesetze und 20 fl. dafür, daß sie ihr Kind in Innerrhoden geboren



und zur Taufe nach St. Gallen gesandt hatte, um die Geburt desselben zu verheimlichen. — Eine Ehebrecherin von Trogen büßte nach dem Gesetze; eine Schwellbrünnlerin, des vierten Unzuchtvergehens und nichtbezahlter Bußen wegen vor den Rath gestellt, wurde zu vierzehntägigem Arrest bei Wasser und Brod verurtheilt.

Ein Urnächer, der sein Kind seit mehr als zwei Jahren nicht mehr in die Schule geschickt hatte, büßte 10 fl. — Ein anderer Urnächer büßte ebenfalls für nachlässigen Schulbesuch seiner Kinder auch 10 fl. — Ebenso ein Herisauer. — Ein Urnächer, der für ähnliche Pflichtverletzungen schon einmal gestraft worden war, wurde diesmal zu siebentägigem Arrest bei Wasser und Brod verurtheilt.

Zwei Ackerärzten, einem in Herisau und einem in Waldstatt, wurde das frühere Verbot wiederholt; für Uebertretung desselben büßte jener 10 fl., dieser 20 fl.

Ein Herisauer, der ein Wespennest in seinem Hause vermittelst Schießpulvers hatte wegschaffen wollen, dadurch das Haus in Brand gebracht, denselben aber zuerst verheimlicht und dadurch die Gefahr für die Nachbarschaft und den ganzen Flecken noch vermehrt hatte, büßte 20 fl.

Von 10 Falliten, alle aus den Gemeinden hinter der Sitter, wurden 7 ohne Strafe entlassen; von den übrigen büßten zwei 5 und einer 10 fl., und ein Accordit 7½ fl. — Ein Fallit von Herisau, der sich zudem Betrug in Zeddelsachen erlaubt hatte, wurde zu sechstägigem Arrest bei Wasser und Brod verurtheilt. Drei Weibspersonen von Urnäsch waren wegen rückständiger Bußen zu bestrafen. Wegen 30 fl. wurde eine derselben zu zehentägiger, wegen 40 fl. die zweite zu vierzehntägiger und die dritte wegen 60 fl. zu zwanzigtägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod verurtheilt.